

Gesetz und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

TEIL I

XIII. Band

(Ausgegeben den 28. Dezember 1951)

33. Stück

Inhalt:	Nr. 232.	Rundverfügung an alle Pfarrer, betreffend Vollziehung von Amtshandlungen ohne Dimissoriale	189
	Nr. 233.	Ausschreiben an alle Pfarrer und Gemeindefkirchenräte, betreffend Einführung des neuen Gesangbuches	189
	Nr. 234.	Ausschreiben an alle Pfarrer und Gemeindefkirchenräte, betreffend Lieder-Kanon	190
	Nr. 235.	Anordnung, betreffend Umwandlung der Tochtergemeinde Bakum zur Kapellengemeinde	190
	Nr. 236.	Gesetz, betreffend Errichtung einer Pfarrstelle in der Kapellengemeinde Bakum	190
	Nr. 237.	Bekanntmachung, betreffend Wahlen zum Synodalauschuß	190
	Nr. 238.	Bekanntmachung, betreffend Wahlen zum Dienstgericht für die Kirchenbeamten	190
	Nr. 239.	Bekanntmachung, betreffend Wahlen zum Kirchensteuerbeirat	191
	Nr. 240.	Ausschreiben an alle Gemeindefkirchenräte, betreffend Ehrung bei Ehesubiläen	191
	Nr. 241.	Mitteilung, betreffend die Genehmigung der kirchlichen Steuergesetze und Anordnungen	191
		Nachrichten	191

Nr. 232

Rundverfügung an alle Pfarrer, betreffend Amtshandlungen ohne Dimissoriale.

Oldenburg, den 1. November 1951.

In den letzten Monaten sind besonders zahlreiche Klagen darüber an uns gelangt, daß von einzelnen Pfarrern Amtshandlungen ohne Dimissoriale des zuständigen Pfarrers vollzogen worden sind; es ist auch vorgekommen, daß Amtshandlungen, insbesondere Trauungen, welche von dem zuständigen Pfarrer pflichtgemäß verfaßt worden waren, von einem auswärtigen Pfarrer ohne jede Rückfrage bei dem zuständigen Pfarramt vollzogen worden sind. Wenn das von den betreffenden Gemeindegliedern, wahrscheinlich unter Verheimlichung des vollen Tatbestandes, erreicht werden kann, so wird dadurch nicht nur das Ansehen des zuständigen Pfarrers empfindlich geschädigt, sondern auch jeder Versuch einer wirklichen Ordnung des kirchlichen Lebens illusorisch gemacht, weil nur der zuständige Pfarrer mit einiger Sicherheit feststellen kann, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer kirchlichen Handlung gegeben sind oder nicht.

Die am 17. Oktober d. J. versammelte Konferenz der Kreispfarrer hat einmütig den Wunsch ausgesprochen, daß alle Amtsbrüder noch einmal ernstlich an ihre dienstliche Verpflichtung erinnert werden, keine Amtshandlungen, für die sie nicht unmittelbar zuständig sind, ohne Dimissoriale vorzunehmen. Wir erfüllen diesen ausdrücklichen Wunsch der Kreispfarrerkonferenz und rufen diese an sich selbstverständliche Verpflichtung allen Pfarrern noch einmal ins Gedächtnis.

Der Oberkirchenrat muß sich vorbehalten, künftig in jedem einzelnen Fall, in dem ein Amtsbruder eine Amtshandlung vollzieht, für die er weder zuständig ist noch ein schriftliches Dimissoriale des zuständigen Pfarrers erlangt hat, Ordnungsstrafen zu verhängen und nötigenfalls ein Disziplinarverfahren zu eröffnen.

Oldenburg, den 1. November 1951.

Oberkirchenrat
D. Dr. Stählin

Nr. 233

Ausschreiben an alle Pfarrer und Gemeindefkirchenräte, betreffend Einführung des neuen Gesangbuches.

Oldenburg, den 17. November 1951.

Als amtlicher Termin für die Einführung des neuen Gesangbuches gilt der 1. Advent (2. Dezember) 1951.

Da, wo es noch nicht möglich ist, von diesem Tage an das neue Gesangbuch in den Gemeindegottesdiensten zu gebrauchen, ist die praktische Einführung für einen möglichst nahen Zeitpunkt danach anzustreben. In jedem Fall soll am 1. Adventssonntag in allen Kirchen auf das neue Gesangbuch und seine Bedeutung hingewiesen und der Zeitpunkt bekanntgegeben werden, von dem an in den Gottesdiensten daraus gesungen werden soll.

Es wird empfohlen, am 1. Adventssonntag, oder wenn das nicht möglich ist, an einem der anderen Adventsontage einen Gemeindeabend zu halten, an dem die Gemeinde mit dem Wesen und der Einrichtung dieses „Evangelischen Kirchengesangbuches“ und seiner kirchengeschichtlichen Bedeutung vertraut gemacht wird. In fast allen Gemeinden wird es sich ermöglichen lassen, daß ein Kirchenchor oder Kinderchor einzelne charakteristische Lieder aus dem neuen Gesangbuch singt und auch schon die Gemeinde einzelne ihr noch unbekannte Lieder singen lernt. Sofern dieser Gemeindeabend, wie vorgesehen, in der Adventszeit gehalten wird, wird es sich empfehlen, sich an diesem Abend auf Advents- und Weihnachtslieder zu beschränken, wofür etwa die Nummern 1. 3. 5. (14.) 18. 20. (24.) 25. (31.) in Betracht kommen. (Einige etwas schwierigere Lieder, die in zweiter Linie in Betracht kommen, sind in Klammern gesetzt.)

Das Gelingen solcher Gemeindeabende wird im wesentlichen davon abhängen, ob die Amtsbrüder selbst sich mit dem Aufbau des neuen Gesangbuches, mit den Grundfäden der Liederauswahl und der Text- und Melodiegestaltung, auch mit dem reichen Inhalt der Anhänge völlig vertraut machen. Es wird empfohlen, sich auf den nächsten Kreis-Pfarrkonventen gemeinsam damit zu beschäftigen. Gerne werden sich solche Glieder der Kirchenleitung und andere Amtsbrüder, die mit allen diesen Fragen in besonderer Weise vertraut sind, für Vorträge auf den Pfarrkonventen oder in Gemeinden zur Verfügung stellen. Im übrigen wird auf das treffliche Fest von Kirchenrat Atermöhlen-Hannover über den liturgischen Gebrauch des Liedes verwiesen, das allen Amtsbrüdern demnächst zugehen wird.

Es wird den Amtsbrüdern besonders ans Herz gelegt, die Einführung des neuen Gesangbuches in den Gemeinden und den schwierigen Übergang von dem vertrauten zu einem neuen Gesangbuch nach Möglichkeit zu erleichtern. Wo Kinderchöre bestehen, oder jetzt im Hinblick auf diese Aufgabe neu eingerichtet werden können, werden sie dabei eine wesentliche Hilfe bedeuten, indem sie die noch ungewohnten Weisen (oder die noch ungewohnten Formen bekannter Weisen) vorsingen und die Gemeinde darin führen. Die Einrichtung eigener Liedergottesdienste oder besonderer Gemeindefeststunden wird empfohlen.

Die Organisten sollten, sobald das neue Gesangbuch in der Gemeinde offiziell eingeführt ist, die Lieder ausschließlich nach dem zum ERG. gehörigen Choralbuch spielen und begleiten, das längst angeboten wurde und hoffentlich in der Hand fast aller Organisten ist.

Es wird sich nicht vermeiden lassen, daß für eine gewisse Übergangszeit, in der das neue Gesangbuch noch nicht in genügender Anzahl vorhanden ist, das alte Gesangbuch neben dem neuen gebraucht wird. Wir müssen aber dringend raten, diese Übergangszeit nicht länger auszudehnen als unbedingt nötig ist, und sich wesentlich an das neue Gesangbuch zu halten. Der gleichzeitige Gebrauch beider Gesangbücher ist auch deswegen zu widerraten, weil viele Lieder nicht nur in der musikalischen Fassung, sondern auch in Versauswahl und Textgestalt erheblich voneinander abweichen. Weil die gleichzeitige Bekanntmachung der Nummern aus beiden Gesangbüchern auf diese Verschiedenheiten nicht hinweisen kann, wird sich folgendes Verfahren empfehlen: als Eingangsglied nach Möglichkeit ein Lied zu wählen, das in beiden Gesangbüchern im wesentlichen in der gleichen Fassung enthalten ist, sodann vor jedem weiteren Lied soweit

nötig auf die verschiedenen Versziffern und auf Abweichungen im Text oder in der Weise aufmerksam zu machen, wobei grundsätzlich nach dem neuen Gesangbuch gesungen werden soll. Jeder Pfarrer wird sich rechtzeitig und sorgfältig über solche Verschiedenheiten in den von ihm ausgewählten Liedern unterrichten müssen, um nicht den gemeinsamen Gesang zu gefährden.

Auf einige dieser Abweichungen wird hier beispielhaft hingewiesen:

In dem Weihnachtslied „Gelobet seist Du Jesu Christ“ (Altes Gesangbuch 26, neues Gesangbuch 15) ist am Schluß jeder Strophe das von Luther gemeinte „Kyrieleis“ (statt „Halleluja“) wiederhergestellt, und ebenso die richtige Notierung (f statt fis).

In dem Osterlied „Christ ist erstanden“ (Altes Gesangbuch 91, neues Gesangbuch 75) ist gleichfalls bei dem letzten Kyrieleis der Ganztonschritt (c statt cis) wiedereingeführt.

In der Melodie „Christus, der ist mein Leben“ (nach der auch das Lied gesungen wird „Ach bleib mit Deiner Gnade“) ist die 3. Zeile so verändert (oder vielmehr die spätere Veränderung der Melodie beseitigt), daß das gleichzeitige Singen der beiden Fassungen außerordentlich störend sein müßte.

Oder schließlich: In der Melodie „O Welt, ich muß dich lassen“ (nach der mehrere Lieder, u. a. „Nun ruhen alle Wälder“ gesungen werden) ist die rhythmisch bewegte Fassung wiederhergestellt, in der uns diese Weise ursprünglich überliefert ist.

Alle solche Unterschiede sind bei jedem einzelnen Lied sorgfältig zu bedenken, damit nicht der gottesdienstliche Gesang unter einer peinlichen Zwiespältigkeit leidet oder das Alte und Gewohnte sich mit einer gewissen Selbstverständlichkeit gegen das „Neue“ (das ja ausnahmslos das in Wahrheit Alte und Ursprüngliche ist) durchsetzt. Gegenüber dem begrifflichen Verdruß über diese Änderungen, die unseren Gemeinden zugemutet werden, ist immer wieder darauf hinzuweisen, daß alle evangelischen Kirchen in Deutschland, die das Evangelische Kirchengesangbuch einführen, hier in der gleichen Lage sind: Wenn die vielen Varianten von Text und Weise, die sich in den einzelnen Landschaften eingebürgert haben, zugunsten einer gemeinsamen Form aufgegeben werden sollten, so konnte das nur durch entschlossenen Rückgang auf die ursprüngliche, unentstellte Fassung von Text und Weise geschehen.

Auf die nachstehende Liste von Liedern aus dem neuen Gesangbuch, die im Laufe des ersten Jahres erarbeitet werden sollen, wird ausdrücklich verwiesen.

Oldenburg, den 17. November 1951.

Oberkirchenrat
D. Dr. Stählin

Nr. 234

Aus Schreiben an alle Pfarrer und Gemeindefkirchenräte, betreffend Lieder-Kanon.

Oldenburg, den 17. November 1951.

Im folgenden geben wir einen sorgfältig erwogenen Kanon von Liedern bekannt, welche in allen Gemeinden im Laufe des ersten Jahres erarbeitet werden sollen, so daß sie im Gottesdienst gesungen werden können.

Advent	3	Ihr lieben Christen, freut euch nun
Weihnachten	25	Freuet euch, ihr Christen alle
(für Kinder:)	26	Den die Hirten lobeten sehre (der „Quempas“)
Neujahr	39	Jesu, nun sei gepreiset
Epiphania	46	Herr Christ, der einig Gotts Sohn
Passion	66	Du großer Schmerzensmann
Ostern	82	Wir wollen alle fröhlich sein
Pfingsten	100	Faucht' Erd und Himmel, juble hell
Trinitatiszeit I	205	Lob Gott getrost mit Singen
Trinitatiszeit II	226	O gläubig Herz gebenedei
Trinitatiszeit III	386	Das walte Gott
Michaelis	203	O König Jesu Christe
Schluß des Kirchenjahres	312	O Welt, ich muß dich lassen

Oldenburg, den 17. November 1951.

Oberkirchenrat
D. Dr. Stählin

Nr. 235

Anordnung, betreffend Umwandlung der Tochtergemeinde B a f u m zur Kapellengemeinde.

Oldenburg, den 20. November 1951.

Gemäß § 4 des Sprengelgesetzes vom 10. Mai 1947 wird die Tochtergemeinde B a f u m zur Kapellengemeinde umgewandelt. Die Rechte der Kapellengemeinde ergeben sich aus dem Sprengelgesetz.

Der Gemeindeausschuß der Tochtergemeinde übernimmt die dem Gemeindefkirchenrat zustehenden Aufgaben.

Die Umwandlung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 1952.

Oldenburg, den 20. November 1951.

Oberkirchenrat
D. Dr. Stählin

Nr. 236

Gesetz, betreffend die Errichtung einer Pfarrstelle in der Kapellengemeinde Bakum.

Oldenburg, den 3. Dezember 1951.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

In der Kapellengemeinde B a f u m wird eine Pfarrstelle errichtet. Der bisher in Bakum amtierende Pfarrer wird erster Inhaber dieser Pfarrstelle.

§ 2

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Oberkirchenrat beauftragt.

§ 3

Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1952 in Kraft.

Oldenburg, den 3. Dezember 1951.

Oberkirchenrat
D. Dr. Stählin

Nr. 237

Bekanntmachung, betreffend Wahlen zum Synodalausschuß.

Oldenburg, den 3. Dezember 1951.

Die 34. Synode hat gemäß Artikel 90 Ziffer 14 und Artikel 94 der Kirchenordnung Teil I vom 20. Februar 1950 in den Synodalausschuß gewählt:

Mitglieder

Ministerialrat Dr. Gramsch, Oldenburg, Philosophenweg 16,
Kirchenrat Chemnitz, Westerstede,
Pfarrer Wilkens, Oldenburg, Lustgarten 10,
Rechtsanwalt Dr. Fritz Koch I, Oldenburg, Lisztstraße 19,
Zimmermeister Zumholz, Bokel bei Wiefelstede;

1. Ersatzmitglieder

Dr. med. Berg, Langendamm bei Varel,
Pfarrer Bielsfeld, Wilhelmshaven, Bismarckstraße 259,
Pfarrer Wintermann, Großenkneten,
Oberregierungsrat Wachsmann, Oldenburg, Am Schloßgarten 23,
Prokurist Ewald Kohls, Nordenham, Friedrich-August-Hütte;

2. Ersatzmitglieder

Seefahrtoberlehrer Ramsauer, Elsfleth-Oberreege,
Kirchenrat Roth, Ahlhorn,
Kirchenrat Höpken, Goldenstedt,
Rechtsanwalt Carl Koch, Oldenburg, Taubenstraße 4,
Oberstudiendirektor Gerwin, Jever, Schützenhoffstraße 7.

Oldenburg, den 3. Dezember 1951.

Oberkirchenrat
D. Dr. Stählin

Nr. 238

Bekanntmachung, betreffend Wahlen zum Dienstgericht für die Kirchenbeamten.

Oldenburg, den 3. Dezember 1951.

Die 34. Synode hat folgende Personen zu Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Dienstgerichts für Kirchenbeamte gewählt:

Mitglieder:

Ersatzmänner:

I. Pfarrer

- 1. Kirchenrat Höpken, Goldenstedt
- 2. Pfarrer Wilkens, Oldenburg, Luftgarten 10

- 1. Pfarrer H. Wöbken, Bardenfleth
- 2. Pfarrer Abel, Alteneßch
- 1. Pfarrer Trensky, Berne
- 2. Pfarrer Logemann, Ganderkesee

II. Weltliche Mitglieder

- 3. Oberkreisdirektor Dr. Steinhoff, Jever
- 3a. (bei weltlichen Kirchenbeamten)
Landeskirchenmusikdirektor Dr. Wiffig, Oldenburg

- 1. Oberregierungsrat Wachsmann, Oldenburg
- 2. Rechtsanwalt Carl Koch, Oldenburg
- 1. Amtsrat Michelsen, Oldenburg
- 2. Friedhofsinspektor Förster, Delmenhorst

III. Kirchenälteste

- 4. Zimmermeister Zumholz, Bokel bei Wiefelstede
- 5. Bauer Speckmann, Oberhausen
- 6. Kirchenmaler Oetken, Delmenhorst, Dwoberger Straße

- 1. Bürgermeister Post, Westerstede
- 2. Bürgermeister Georg Busch sen., Süderfrieschenmoor
- 1. Diakon Blauth, Dauelsberg
- 2. Bauer J. Evers, Hohenhenne, Gemeinde Minsfen
- 1. Seefahrtobertlehrer Ramsauer, Elsfleth
- 2. Dr. med. Prenzel, Berne.

Oldenburg, den 3. Dezember 1951.

Oberkirchenrat
D. Dr. Stählin

Nr. 239

Bekanntmachung, betreffend Wahlen zum Kirchensteuerbeirat

Oldenburg, den 3. Dezember 1951.

Die 34. Synode hat gemäß § 17 des Gesetzes vom 26. Februar 1949 über die kirchliche Besteuerung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg in den Kirchensteuerbeirat gewählt:
 Ministerialrat Dr. Gramsch, Oldenburg, Philosophenweg 16,
 Kirchenrat Chemnitz, Westerstede,
 Pfarrer Wilkens, Oldenburg, Luftgarten 10,
 Rechtsanwalt Dr. Fritz Koch I, Oldenburg, Lisztstraße 19,
 Zimmermeister Zumholz, Bokel bei Wiefelstede,
 Pfarrer Logemann, Ganderkesee,
 Kreispfarrer Jacob, Sengwarden,
 Bankdirektor E. Harms, Wilhelmshaven, Marktstraße 165,
 Bauer Georg Busch sen., Süderfrieschenmoor,
 Kirchenrechnungsführer Juhn, Emstef.

Oldenburg, den 3. Dezember 1951.

Oberkirchenrat
D. Dr. Stählin

Nr. 240

Ausschreiben an alle Gemeindekirchenräte, betreffend Ehrung bei Ehejubiläen.

Oldenburg, den 10. Dezember 1951.

Die Einführung des neuen Gesangbuches ermöglicht es dem Oberkirchenrat, sich bei Ehejubiläen wieder mit dem Geschenk eines Gesangbuches an der Ehrung des Ehepaars zu beteiligen. Wir bringen daher das unten abgedruckte Ausschreiben vom 3. Juni 1931 in Erinnerung und bitten, fortan wieder hiernach zu verfahren.

Oldenburg, den 10. Dezember 1951.

Oberkirchenrat
Dr. R. Schmidt

„Ausschreiben des Oberkirchenrats an sämtliche Kirchenräte vom 3. Juni 1931, betreffend Ehrung bei Ehejubiläen.

Aber Ehrungen bei Ehejubiläen ordnet der Oberkirchenrat unter Aufhebung der Ausschreiben vom 9. Dezember 1925 und vom 26. September 1927 folgendes an:

In erster Linie bleibt es Sache der Kirchengemeinden, sich bei Ehejubiläen von Gemeindegliedern mit einem Segenswunsch oder auch einem geeigneten Geschenk zu beteiligen.

Daneben wird auch der Oberkirchenrat sich bei einer goldenen, diamantenen oder eisernen Hochzeit gern an der Ehrung beteiligen, wenn der Kirchenrat von einer kirchlich und sittlich einwandfreien Haltung der zu Ehrenden berichtet und etwa eine Ansprache des Pfarrers oder eine kirchlich gestaltete Feier in Aussicht stellen kann. Der hierüber zu erstattende Bericht hat ferner anzugeben, wie die Kirchengemeinde sich beteiligen wird und in welcher Form die Ehrung durch den Oberkirchenrat erbeten wird, namentlich, ob es angebracht erscheint, daß der Oberkirchenrat sich nicht nur mit einem Segenswunsch, sondern auch mit dem Geschenk eines Gesangbuches beteiligt.

Ein Geldgeschenk kommt an Stelle eines Gesangbuches nur in Fällen nachgewiesener besonderer Bedürftigkeit in Frage. Ein sonstiges Geschenk, etwa eine Jubiläumsbibel, kann nur gegeben werden, wenn es sich um Persönlichkeiten handelt, die sich ganz besondere Verdienste um das kirchliche Leben erworben haben.

Die Rundverfügung vom 26. März 1930, betreffend Dienstjubiläen, bleibt unberührt."

Nr. 241

Mitteilung, betreffend die Genehmigung der kirchlichen Steuergesetze und Anordnungen.

Oldenburg, den 11. Dezember 1951.

Der Niedersächsische Kultusminister hat im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Minister der Finanzen genehmigt

- 1. das Gesetz vom 27. November 1950, veröffentlicht im RGuVBl. XIII. Bd., 26. Stück, S. 160 Nr. 193, und die beiden Anordnungen vom 23. Dezember 1950, veröffentlicht im RGuVBl. XIII. Bd., 27. Stück, S. 163, Nr. 199 und 200, durch Bescheid vom 18. September 1951,
- 2. Anordnung vom 2. Mai 1950, veröffentlicht im RGuVBl. XIII. Bd., 24. Stück, S. 153, Nr. 177, durch Bescheid vom 2. Juni 1950,
- 3. das Gesetz vom 26. Februar 1949, veröffentlicht im RGuVBl. XIII. Bd., 20. Stück, S. 111, Nr. 143, und die Anordnung vom 14. März 1949, veröffentlicht im RGuVBl. XIII. Bd., 20. Stück, S. 112, Nr. 144, durch Bescheid vom 5. April 1949.

Oldenburg, den 11. Dezember 1951.

Oberkirchenrat
Dr. R. Schmidt

NACHRICHTEN

Ernannt:

zum 1. Dezember 1951

Pfarrvikar Pastor Friedel R a u s e zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Blexen (II); eingeführt am 16. Dezember 1951.

Beauftragt:

zum 16. November 1951 Pfarrer Walter S t u d t in Hasbergen mit der Erteilung der christlichen Unterweisung an der Berufsschule Lohne.

Eingewiesen:

mit dem 16. November 1951

- Vikar Hartwig T h y e n (Goldenstedt) in Cloppenburg,
- " Joachim M ü n n i c h (Lohne) in Schortens,
- " Walter B e r g (Vechta) in Fedderwardergroden,
- cand. theol. Folkert F o l k e r s in Vechta,
- " " Erich H e n o c h in Goldenstedt,
- " " Wolfram L i e b s t e r in Neuenburg,
- " " Hans v o n S e g g e r n in Westerstede,
- " " Klaus S t e i n in Tossens (Zinzendorfsschule);

vom 1. Dezember bis 15. Januar 1952

Vikar Klaus T e k l e n b u r g (Burhave) in Hasbergen, ab 16. Januar 1952 in Burhave;

mit dem 16. Januar 1952

Vikar Hans-Wilhelm M e c h a u (Varel) in Hasbergen.
 Das Pfarramt der Deutschen Evangelischen Gemeinde in Temuco (Chile) ist voraussichtlich im Frühjahr 1952 wieder zu besetzen. Die

Gemeinde gehört zur Deutschen Evangelischen Kirche in Chile und ist der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen. Gesucht wird ein verheirateter Geistlicher mit kleiner Familie.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an das Kirchliche Außenamt der E. K. D., (16) Frankfurt (Main) Süd, Schau-mainfai 23.

Der Theologischen Prüfungs-Kommission für Kandidaten der Theologie gehören an:

Bischof D. Dr. Stählin,
Oberkirchenrat H. Kloppenburg,
Oberkirchenrat Dr. H. Schmidt,
Oberkirchenrat Dr. H. Ehlers,
Abteilungspräsident i. R. Dr. A. Schmidt,
Kirchenrat H. Höpfen (Goldenstedt),
Pfarrer G. Wintermann (Großenkneten).

Rundschreiben.

1951

1. November: Dimissoriale.
5. " Einberufung der 34. Synode.
17. " Neues Gesangbuch.
17. " Liederkanon zum neuen Gesangbuch.
19. " Zuschuß aus der Landeskirchensteuer für 1951/52.
29. " Lohnsteuervergünstigungen.
2. Dezember: Kirchliche Unterweisung.
10. " Ehrung bei Ehesubtilien.
10. " Jahresmiete der Dienstwohnung, Entschädigung für Heizung, Beleuchtung oder Reinigung.
11. " Kirchliche Ostnachrichten.
12. " Pachtpreisgestaltung für das Pachtjahr 1950/51.
12. " Sonderangebot von Talaren.
12. " Braunschweig-Kolleg.
14. " Martin-Niemöller-Geburtstagspende der Stiftung "Kirche für die Welt".
Woche des 1. Advent: Pfarrerbrief des Bischofs Nr. 13